

Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Baden- Württemberg

Die Stabilisierungshilfe ist ein Zuschuss des Landes Baden- Württemberg speziell für Betriebe des Hotel- und Gastgewerbes. Die Förderung beträgt € 3.000.- für das Unternehmen und € 2.000.- pro Vollzeitmitarbeiter.

Auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums Baden- Württemberg sind die Einzelheiten zu der Stabilisierungshilfe veröffentlicht:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/stabilisierungshilfe-corona-fuer-das-hotel-und-gaststaetengewerbe/>).

Bitte lesen Sie vor Antragstellung insbesondere die FAQ's.

Voraussetzungen

- Die Förderung erhalten Unternehmen, die unter folgende Klassen der NACE Revision 2 der EUROSTAT (Abschnitt I Abteilung 55 und 56 S. 81) vom 10. Juli 2008 fallen und diese Tätigkeit überwiegt (= mehr als 50 % des Umsatzes):
 - Hotels, Gasthöfe und Pensionen
 - Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten
 - Campingplätze
 - Sonstige Beherbergungsstätten: private Ferienwohnungen
 - Restaurants mit bzw. ohne Bedienung, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.
 - Caterer, Eventcaterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
 - Ausschank von Getränken: Schankwirtschaften, Diskotheken, Tanzlokale, Bars, Vergnügungslokale
- mit **(Haupt-) Sitz in Baden- Württemberg** und **Anmeldung bei einem deutschen Finanzamt**,
- die **wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt** als Unternehmen oder im **Hauptwerb** als Soloselbständige tätig sind,
- mit einem durch Corona bedingten **Liquiditätsengpass**, der zu einer
- **existenzbedrohenden Wirtschaftslage** geführt hat,
- für einem Zeitraum von **höchstens 3 Monaten**
- zum 31.12.2019 **kein Unternehmen in Schwierigkeiten**
- **Antragstellung bis zum 30. September 2020.**

(Haupt-) Sitz in Baden- Württemberg

Der Antrag kann nur in Baden- Württemberg gestellt werden, wenn der **(Haupt-) Sitz des Unternehmens** in Baden- Württemberg ist. Für das **gesamte Unternehmen mit allen Betriebsstätten** darf nur **ein gemeinsamer Antrag** gestellt werden.

Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen werden als Gesamtunternehmen betrachtet. Darunter fallen z.B.

- Betriebsaufspaltungen (Besitzunternehmen verpachtet an eine Betriebsgesellschaft Wirtschaftsgüter) oder
- GmbH & Co KG (einschließlich Erträge/ Aufwendungen im Sonderbetriebsvermögen),
- GmbH & atyp. still bzw. UG (haftungsbeschränkt) & atypisch still (einschließlich Erträge und Aufwendungen im Sonderbetriebsvermögen).

Tätigkeit im Haupterwerb

- Von einer Tätigkeit im Haupterwerb ist auszugehen, wenn die **Einkünfte** aus der Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr **mehr als 50 % des Gesamteinkommens** des Antragstellers ausmachen.
- Bei Neugründungen muss sich das wenigstens für den Förderzeitraum aus dem Geschäftsplan ergeben.
- Bei Neugründungen sollte daher ein Businessplan vorliegen mit einer Umsatz- und Kostenplanung bzw. Rentabilitätsvorschau

Liquiditätsengpass

Liquiditätsengpass bedeutet, dass die **fortlaufenden Einnahmen** aus dem Geschäftsbetrieb **voraussichtlich nicht** ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem **fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand** (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Der Engpass, der zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss dabei **unmittelbar** auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Das bedeutet, unter normalen Umständen (ohne Corona-Pandemie und deren Auswirkungen) hätte sich für das Unternehmen aufgrund der aktuellen Verpflichtungen kein Liquiditätsengpass ergeben.

Um dies versichern zu können, **können beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen** und probeweise berechnet werden, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte.

Das Unternehmen muss **dadurch – und alleine infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie** – in eine für das Unternehmen **existenzbedrohliche** Wirtschaftslage gekommen sein, in der es laufenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Falls bereits **sonstige staatliche (insbesondere des Bundes) oder europäischen Hilfe** beantragt wurden, sind diese gegebenenfalls **in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen**.

Nicht einbezogen in die Berechnung des Liquiditätsengpasses werden die **Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020** wie Corona- Soforthilfe des Bundes oder die neue Überbrückungshilfe.

Bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses müssen Reserven auf privaten oder betrieblichen Konten nicht berücksichtigt werden. Es geht nur um laufende Einnahmen und Ausgaben.

Personalkosten und ein fiktiver Unternehmerlohn bei Einzel- und Personenunternehmen in Höhe von € 1.180.-/ Monat dürfen bei den **Ausgaben** angesetzt werden. Hiervon müssen das Kurzarbeitergeld und Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz abgezogen werden. Außerdem sind die Höhe der Personalkosten und der fiktive Unternehmerlohn gesondert anzugeben.

Weitere öffentliche Hilfen sowie **mögliche Entschädigungsleistungen** (zum Beispiel nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderer Rechtsgrundlagen), Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall u. Ä. **sind vorrangig in Anspruch** zu nehmen und **bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses** zu berücksichtigen.

Wichtig: Ein Verdienst- oder Einnahmeausfall alleine ist kein Liquiditätsengpass!

Existenzbedrohende Wirtschaftslage

Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird **insbesondere** angenommen, wenn die **fortlaufenden Einnahmen** nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. Mieten, Personal, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass) **und** dieser Liquiditätsengpass **nicht** mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, Steuerstundungen, sonstigen Liquiditätsmaßnahmen ausgeglichen werden kann.

Förderzeitraum

Förderzeitraum ist ein **von den Antragstellenden zu bestimmender zusammenhängender Zeitraum** von **höchstens drei Monaten**, der frühestens am **1. Mai 2020** beginnt und spätestens am **30. November 2020** endet.

Sofern Antragstellende Billigkeitsleistungen nach der Soforthilfe I-VwV7 (= **Soforthilfe Corona des Bundes und/ oder des Landes Baden- Württemberg**) erhalten haben, beginnt der Förderzeitraum **frühestens einen Tag nach Ende** des durch dienach der Soforthilfe I-VwVerhaltenen **Soforthilfe abgedeckten Zeitraums**.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen, die zum 31.12.2019 bereits in finanziellen Schwierigkeiten waren, **sind nicht förderfähig**. Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich beispielsweise, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind-> Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen insbesondere dann, wenn das bereits vor der Corona-Pandemie (vor dem 11. März 2020) der Fall war.

Die Definition erfolgt entsprechend den Leitlinien für staatliche Beihilfen (2014/ C 249/01) Tz. 20 lit. a- c Zitat:

Für die Zwecke dieser Leitlinien **gilt** ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es **auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird**, wenn der Staat nicht eingreift.

Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher **dann** in Schwierigkeiten, wenn **mindestens eine** der folgenden Voraussetzungen **erfüllt ist**:

- a) Im Falle von **Gesellschaften mit beschränkter Haftung** : Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle **von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften** : Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines **Insolvenzverfahrens** oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Bitte beachten Sie: Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ hat grundsätzlich nichts mit der Frage zu tun, ob und in welcher Höhe für das antragstellende Unternehmen eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder ein Liquiditätsengpass im Sinne dieser Förderung vorliegt.

Höhe der Förderung

Antragsberechtigte erhalten eine **einmalige Stabilisierungshilfe** in Form einer Einmalzahlung

1. in Höhe von bis zu 3 000 Euro für das Gesamtunternehmen oder die Selbständigkeit sowie
2. in Höhe von bis zu weiteren 2 000 Euro für jede in dem Unternehmen beschäftigte Person (umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte).

Die **konkrete Höhe** der Einmalzahlung orientiert sich an dem für den Förderzeitraum bestehenden **Liquiditätsengpass** und ist der Höhe nach auf diesen beschränkt.

Die Stabilisierungshilfe ist zudem auf **höchstens 800 000 Euro je Gesamtunternehmen** begrenzt

Anzahl der Vollzeitbeschäftigten

Die **Anzahl der Beschäftigten** ergibt sich aus der Berechnung der **Vollzeitäquivalente**.

Zu berücksichtigen sind:

- Lohn- und Gehaltsempfänger;
 - für das Unternehmen tätige Personen, die zu ihm entsandt wurden und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen);
 - mitarbeitende Eigentümer;
 - Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen
- unabhängig davon ob es sich um Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte sowie Saisonpersonal handelt.

Nicht berücksichtigt werden:

- Beschäftigte im Krankenstand ohne Entgeltfortzahlung = länger als 6 Wochen krank,
- Praktikanten,
- Beschäftigte in Elternzeit

Folgender Berechnungsschlüssel gilt für **Teilzeitkräfte**:

- bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- über 30 Stunden = Faktor 1,00
- auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Auszubildende werden mit dem Faktor „1“ angesetzt.

Für die Berechnung der Anzahl der Vollzeitbeschäftigten gilt grundsätzlich das **Stichtagsprinzip**, das heißt der **Tag der Antragstellung**.

Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind gegebenenfalls auch die Daten von Partner- und/ oder verbundenen Unternehmen miteinzubeziehen.

Bei **saisonal stark schwankenden** Beschäftigungszahlen, kann alternativ auf den **Jahresdurchschnitt** abgestellt werden. Dabei wird die Anzahl der Arbeitstage der Beschäftigten im Jahr 2019 durch 225 dividiert und das Ergebnis mit den oben genannten Faktoren multipliziert.

Ergibt die Berechnung **ungerade Beschäftigtenzahlen**, so können diese stets **aufgerundet** werden.

Zweckbindung der Stabilisierungshilfe

Die gewährte Stabilisierungshilfe **ist** für die **Kompensation des Liquiditätsengpasses** im Förderzeitraum **zu verwenden**, der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstanden ist, um die wirtschaftliche Existenz der Antragsberechtigten zu sichern.

Wird die Stabilisierungshilfe nicht hierfür verwendet, muss sie zurück gezahlt werden.

Kombination mit anderen Förderungen

Eine Kombination mit sonstigen staatlichen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche ist **grundsätzlich möglich, wenn**

- die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfen vorliegen,
- die Hilfen insgesamt € 800.000.- insgesamt nicht übersteigen und
- **trotz der sonstigen Hilfen** weiterhin (oder wieder) eine **existenzbedrohliche Wirtschaftslage** für das Unternehmen besteht -> keine Überkompensation.

Bitte beachten Sie: Betrachtet wird auch hier das Gesamtunternehmen. Die Betrachtung einzelner Betriebsstätten reicht nicht aus.

Andere Förderungen/ Hilfen, die den Gesamtbetrag von € 800.000.- nicht übersteigen dürfen sind Beihilfen nach der:

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf **De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen** (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von **Beihilfen im Agrar- und Forstsektor** und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf **De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor** (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45)
- Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen **von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur** tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf **De-minimis-Beihilfen** (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf **De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor** (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9)
- **Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020**
 - a) Beihilfen in Form von **direkten Zuschüssen = Corona- Soforthilfe**, wenn diese im Bewilligungsbescheid ausdrücklich als Solche bezeichnet ist
 - b) Beihilfen in Form von **Steuer- oder Zahlungsvorteilen**;
 - c) Beihilfen in Form von **rückzahlbaren Vorschüssen**.

Antragsverfahren

Wie bei der Soforthilfe übernehmen es die IHK's, die Anträge anzunehmen, vor- zu prüfen und die geprüften Anträge mit einer Empfehlung zur Bewilligung oder Ablehnung an die L-Bank Baden- Württemberg weiterzuleiten. Die L- Bank entscheidet über den Antrag und zahlt die Stabilisierungshilfe aus.

In unserem Bereich ist die **IHK Heilbronn- Franken (07131/9677-111)** zuständig. Die IHK steht Ihnen auch für Fragen zur Verfügung rund um die Antragstellung.

Der Antrag ist bis **spätestens 30. September 2020**

- vollständig ausgefüllt,
- unterschrieben und
- eingescannt
- elektronisch über das Portal www.bw-stabilisierungshilfe-hoga.de einzureichen.

Antragsformulare sind auf der **Internetseite** des Wirtschaftsministeriums elektronisch abrufbar.

Der Antrag wird über das Portal der nach der Zuständigkeitsverordnung zuständigen Gutachterstelle zugewiesen. Anträge, die **nicht über das genannte Portal** eingereicht werden, sind nicht berücksichtigungsfähig und **gelten als nicht gestellt**.

Der **Antragsteller** hat die Leistungsvoraussetzungen, die Anzahl der Beschäftigten, die Branchenzugehörigkeit sowie den Bezug anderer Hilfen und Entschädigungsleistungen schriftlich **mit eigenhändiger Unterschrift** zu versichern.

Die Plausibilität der beizufügenden Liquiditätsberechnung für den Förderzeitraum, die Anzahl der Beschäftigten, die Branchenzugehörigkeit, die Kontoverbindung und die Adress- und Steuerdaten des Antragstellers oder der Antragstellerin sind **durch eine dem Antrag beizufügende Bescheinigung** einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen **Steuerberaterin oder eines Steuerberaters** nachzuweisen.

Plausibilitätsprüfung durch eine(n) Steuerberater(in)

Der Steuerberater berücksichtigt im Rahmen seiner Plausibilitätsbeurteilung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- Umsatzsteuervoranmeldungen oder betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April und Mai 2020,
- Jahresabschluss 2019,
- Unterlagen der Lohnbuchhaltung,
- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 und
- Aufstellung der fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb sowie der Verbindlichkeiten im Förderzeitraum aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Finanzaufwand (beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Finanzaufwand für Leasing, Finanzaufwand für Tilgung, Personalkosten)

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann –soweit vorhanden – auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung der Einkünfte darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Situation im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

Wichtig: Auch wenn der Steuerberater bei der Erstellung der Liquiditätsplanung mitgewirkt hat, liegt die **Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlen beim Antragsteller.**

Mitwirkung

Antragstellende sind **verpflichtet**, der jeweiligen Gutachterstelle und der Bewilligungsstelle **auf Anforderung jederzeit** die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags **erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.**

Sämtliche Änderungen, die nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids auf die Stabilisierungshilfe oder deren Höhe Einfluss haben könnten, haben Antragstellende/Zuwendungsempfänger der Stabilisierungshilfe der Bewilligungsstelle **unverzüglich mitzuteilen.** Hierzu gehören sämtliche Voraussetzungen beziehungsweise Umstände.

Auf Anforderung haben die Antragstellenden sowie Empfänger der Stabilisierungshilfe der Bewilligungsstelle, dem Wirtschaftsministerium, dem Rechnungshof und der Europäischen Kommission jederzeit die zur Aufklärung des Sachverhalts **erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.**

Nachträgliche Prüfung

Die **Bewilligungsstelle** prüft die Richtigkeit der Angaben der Stabilisierungshilfe **stichprobenartig** und bei Vorliegen von Anhaltspunkten für unrichtige Angaben oder später eintretende Änderungen mit Auswirkungen auf das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

Alle für die Förderung relevanten Unterlagen sind **zehn Jahre lang ab der Gewährung** dieser Stabilisierungshilfe aufzubewahren.

Wichtig: Wenn die Stabilisierungshilfe nicht zur Abdeckung des Liquiditätsengpasses verwendet wurde, ist sie auch zurück zu zahlen !

Die Frist für die Antragstellung endet am 30. September 2020.

Den **Antrag** selbst finden Sie unter

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Foerderprogramme/Stabilisierungshilfe-HOGA__Antragsformular.pdf

Sie benötigen folgende Unterlagen, um den Antrag ausfüllen zu können:

- **Mitgliedsnummer** der IHK
- **Angabe einer anderen berufsständischen Kammer/ Einrichtung und die Mitgliedsnummer**
- **Handelsregisternummer – vor allem bei Kapital- und Personengesellschaften**
- **Gründungsdatum (Datum notarieller Gesellschaftsvertrag) oder Datum laut Gewerbeanmeldung oder bei Freiberuflern Beginn der selbständigen Tätigkeit**
- **Steuernummer** des Unternehmens
- **Steueridentifikationsnummer bei Einzelunternehmen und Freiberuflern**
- für das Unternehmen zuständiges Finanzamt
- **Bankverbindung betriebliches Konto**
- **Bewilligungsbescheid** Corona- Soforthilfe des Bundes bzw. Landes wg. Bezugszeitraum

- **Berechnung des Liquiditätsengpasses** (auf drei Monate) -> hierzu benötigen Sie eine kleine Planungsrechnung für drei Monate mit der Entwicklung der Liquidität. Welche Einnahmen und welche Ausgaben haben Sie in diesem Zeitraum? Welche anderen anrechenbaren Hilfen bekommen Sie in der Zeit ?
- ➔ **Diese Berechnung müssen Sie dem Antrag beifügen.** Eine ungefähre Schätzung wird daher nicht ausreichend sein.
- **Anzahl der Beschäftigten** s. oben.
- **Bescheinigung des Steuerberaters/ der Steuerberaterin**
- **Bewilligungsbescheide über andere Beihilfen/ Hilfen**

Sanktionen bei Verstößen

Eine Beantragung, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen, ist **Subventionsbetrug**. Wenn Angaben falsch sind oder sich Änderungen ergeben und Sie den Antrag nicht berichtigen, ist es strafbar.

Falsche Versicherungen an Eides Statt sind ebenso **strafbar**.

Steuerliche Behandlung

Die Stabilisierungshilfe ist steuerbar und in der Bilanz bzw. Gewinnermittlung anzugeben. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden über die erhaltene Stabilisierungshilfe.